

## Gebührensatzung

### zur Satzung für die Musikschule der Gemeinde Kötz

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Gemeinde Kötz folgende Satzung:

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kötz erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Unterrichts- und Leihgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### Höhe der Unterrichtsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt je Schüler für

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht je 30 min pro Woche	66,00 €	753,00 €
Einzelunterricht je 45 min pro Woche	96,00 €	1095,00 €
Duo Unterricht je 45 min pro Woche	50,00 €	570,00 €

	monatlich	jährlich
--	-----------	----------

Gruppenunterricht je 60 min pro Woche	41,00 €	468,00 €
Musikalische Früherziehung je 60 min pro Woche	31,00 €	354,00 €
Ensemblefächer je 45 min pro Woche	26,00 €	297,00 €

(2) Für Schüler der Gemeinde Kötz wird eine ermäßigte Gebühr erhoben.  
Die Gebühr beträgt je Schüler für

	monatlich	jährlich
--	-----------	----------

Einzelunterricht je 30 min pro Woche	46,00 €	525,00 €
Einzelunterricht je 45 min pro Woche	66,00 €	753,00 €
Duo Unterricht je 45 min pro Woche	41,00 €	468,00 €
Gruppenunterricht je 60 min pro Woche	30,00 €	342,00 €
Musikalische Früherziehung je 60 min pro Woche	25,00 €	285,00 €
Ensemblefächer je 45 min pro Woche	22,00 €	251,00 €

(3) Wird ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen, fällt nur die anteilige Gebühr an, sofern sie nicht ohnehin monatlich entrichtet wird.

(4) Die ermäßigte Gebühr nach Absatz 2 wird volljährigen Schülern höchstens 3 Jahre gewährt.

### § 3

#### Leihgebühren

- (1) Die Leihgebühren sind monatliche Gebühren für das Entleihen von Instrumenten. Sie entstehen mit dem Entleihen des Instrumentes und werden am 15. des jeweiligen Entleihmonats fällig.
- (2) Die Leihgebühren betragen für Instrumente mit einem Anschaffungswert.

	monatlich
bis 500,00 €	7,50 €
von 500 bis 1.400 €	10,00 €
Über 1.400 €	12,50 €

(3) Ab dem 7. Entleihmonat erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 2 um 100 v. H.

(4) Die Leihdauer darf 18 Monate nicht übersteigen.

(5) Beschädigungen werden von der Gemeinde Kötz auf Kosten des Entleihers behoben.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler. Gebührensschuldner sind auch die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres bei jährlicher Zahlungsweise bzw. mit Beginn des jeweiligen Unterrichtsmonats bei monatlicher Zahlungsweise. Die Fälligkeit richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsmodus.

- a) monatlich am 15. des Monats  
b) jährlich am 15. Februar des Jahres

(2) Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

### § 6

#### Gebühren bei Unterrichtsversäumnis

(1) Versäumt ein Schüler den Unterricht oder muss er aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so hat das auf die Gebührensschuld keinen Einfluss. Die Musikschule ist im Verhinderungsfalle möglichst frühzeitig zu verständigen. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden.

(2) Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden soweit als möglich nachgeholt. Die Gebühren für mehr als drei ausgefallene Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

## § 7

### **Vorzeitiger Austritt**

- (1) Beabsichtigt ein Schüler, die Ausbildung während des Schuljahres abzubrechen, so bedarf es hierzu einer schriftlichen Kündigung, die 6 Wochen vor dem möglichen Ende der Ausbildung, zum 31. Dezember oder 30. April, zu erfolgen hat.
- (2) Soll die Ausbildung im darauf folgenden Schuljahr nicht mehr fortgesetzt werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Abmeldung, die bis 31.08. des Jahres erfolgen muss. Erfolgt keine Abmeldung gilt der Schüler für ein weiteres Unterrichtsjahr als angemeldet.
- (3) Für neuangemeldete Schüler besteht in den ersten drei Monaten die Möglichkeit, jeweils zum Monatsende ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Musikschule auszutreten.

## § 8

### **Ermäßigung der Unterrichtsgebühren**

- (1) Für Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren aus einem Haushalt wird eine ermäßigte Gebühr erhoben.
- (2) Bei der Teilnahme mehrerer der in Absatz 1 genannten Familienangehörigen ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren wie folgt:

- (3) a) für den 2. Familienangehörigen 25 % Ermäßigung  
b) für den 3. Familienangehörigen 50 % Ermäßigung  
c) für den 4. Familienangehörigen 100 % Ermäßigung
- (4) Diese Familienermäßigung wird nur Schülern der Gemeinde Kötz gewährt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2018 in Kraft  
Mit ihrem In-Kraft-Treten tritt die Gebührensatzung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Kötz, den 19. Juni 2018

  
Ernst Walter  
Erster Bürgermeister

